

Stellungnahme des Verbandes der Umweltfachleute (svu|asep) zum Bundesgesetz über die Velowege (SR: 725.41)

per E-Mail an:

Aemterkonsultationen@astra.admin.ch

sowie an:

raphael.kaestli@astra.admin.ch

Effretikon und Bern, 10. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der svu|asep, als Verband mit seinen rund 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschafts- und Stadtökologie, Raumplanung, und Umweltberatung nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur Vorlage des Velogesetzes Stellung zu nehmen:

Wir begrüßen das neue Bundesgesetz im Grundsatz, geht es doch auf eine entsprechende Volksinitiative und den erarbeiteten Gegenvorschlag zurück. Es kann zu vielerlei Verbesserungen gegenüber der heutigen Situation führen, sofern die Koordination unter den Kantonen und den verschiedenen Verkehrs-Sparten aber auch weiteren Ansprüchen an die Raumnutzung insbesondere des Naturschutzes und der Nah-Erholung im öffentlichen Raum entsprechend verbessert wird. Wir sehen allerdings auch kritische Punkte, namentlich in konflikträchtigen Gebieten:

- Innerorts: bei gewissen empfindlichen Zonen der Naherholung. (Pärke im Siedlungsgebiet).
- Ausserorts: namentlich in (grossflächigen) Naturschutzgebieten und weiteren empfindlichen Biotopen sowie bei gezielt Ruhe anbietenden Erholungsflächen.

Daher empfehlen wir für die Praxis eine verbesserte, Sparten-übergreifende Koordination und sehen gerade hierin die grosse Bedeutung der Richtplanung: sowohl in den Kantonen und – dort wo vorhanden - auch in den Regionen.

Wir begrüßen das Ziel, ein gesamtschweizerisch zusammenhängendes Velowegnetz zu schaffen, legen aber Wert auf eine noch bessere Koordination zwischen Veloverkehr und andern (schwächer vertretenen) Interessen: wie jenen an einer unversehrten und ungestörten Natur sowie an ruhigen Erholungsgebieten. Selbstredend gehören auch die Interessen des öffentlichen Nahverkehrs zu den, im angestrebten Koordinationsprozess mit hoher Priorität einzubeziehenden Aspekten.

Wir erachten daher die Planungs- und Koordinationspflicht für die Kantone nicht nur als sinnvolles, sondern als zwingend anzuwendendes Mittel: In diesem Sinn sind die Kantone angehalten das Gewicht der kantonalen und der regionalen Richtplanung entsprechend zu stärken.

Generell begrüßen wir:

- dass die Behörden ihre Velowegnetze aufeinander abstimmen und koordiniert planen müssen. Beim konsequenten Schutz von Naturschutzflächen und Biotopzonen müssen jedoch auch für Velowege gleich welcher Interessensebenen (Bund, kantonal, regional oder kommunal...) auch Umwege eingeplant und in Kauf genommen werden.

- dass bei der Planung von Versorgungs-, Bildungsstätten, aber auch Naturschutz- und Freizeit-Gebieten Velowege von Anfang an mitgeplant, als Möglichkeit zur Erreichbarkeit vorgesehen werden; dass aber auch das Ende eines Veloweges VOR dem Betreten resp. «eben Nicht-Befahren» eines empfindlichen Gebietes klar definiert und signalisiert wird.
- dass der Bund bei der Erstellung eigener Bauten und Anlagen eine Vorreiterrolle einnehmen will. Diese Anlagen können für Kantone und Gemeinden im Sinne einer "best practice" Inspiration und Vorbild sein.

Zum Fragebogen:

1. Planungspflicht (Art. 5 Abs. 2 Veloweggesetz):

Sind Sie mit der Planungspflicht für Velowegnetze in behördenverbindlichen Plänen einverstanden?

Wir unterstützen diese Bestimmung; denken aber es sollte vermehrt von einer «Planungs- und Koordinationspflicht» gesprochen werden. Nur die Kombination von Planungspflicht und (zumindest) behördenverbindlichen Plänen und Koordinations-PFLICHT stellt sicher, dass Velowegnetze samt Nebenanlagen geplant, mit den Bedürfnissen der anderen (schwächer vertretenen Interessensgruppen), insbesondere dem Naturschutz abgestimmt werden.

2./3. Planungsgrundsätze / Ersatzpflicht (Art. 6 und 9 Veloweggesetz):

Wir verzichten darauf, uns zu den Planungsgrundsätzen im Detail zu äussern und verweisen auf die untenstehenden «weitergehenden Bemerkungen».

4. «In hoher Qualität» (Art. 12 Abs. 1 Veloweggesetz):

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund sich verpflichtet, eigene Bauten und Anlagen in hoher Qualität umzusetzen?

Ja, wir unterstützen diese Bestimmung: vorausgesetzt, dass unter «hoher Qualität» auch verstanden wird, die Routen und Anlagen für den Veloverkehr so auszugestalten, dass keine weitergehenden Konflikte mit Naturschutz, forstlicher Nutzung und der Nah-Erholung entstehen, resp. dass bestehende Behinderungen und Konfliktpunkte gezielt und exemplarisch eliminiert werden.

Weitergehende Bemerkungen:

- Art. 6 legt fest, dass „Velowege einen homogenen Ausbaustandard aufweisen“. Dies macht nur kleinräumig betrachtet Sinn, kann aber, wenn dieses Axiom zu strikt verfolgt würde zu neuen Konflikten führen und wäre in den genannten Konfliktbereichen auch der Achtsamkeit der Velofahrenden eher abträglich. Es scheint uns daher richtig, dass in der aktuellen Phase darauf verzichtet wird, verbindliche, detaillierte Normen oder Standardmasse für die Veloinfrastruktur zu definieren. Zum Voraus fix definierte Belagsarten, Minimalbreiten, etc. wären einer rücksichtsvollen Veloweg-Planung eher hinderlich: Derartige Normen auf nationaler Ebene würden in einigen Konfliktzonen den Spielraum der nachgelagerten, ausführenden Behörden übermässig einschränken.

Geschätzte Damen und Herren: Der svu|asep, sowie die unterzeichnenden Vorstandsmitglieder danken Ihnen sehr für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und unserer Argumente. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen der links Unterzeichnende gerne zur Verfügung!

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen
Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep
Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ